

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Ausbauarbeiter/ Ausbaufacharbeiterin - Schwerpunkt Stuckateurarbeiten**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Einteilen von Flächen unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte,
- Prüfen und Vorbereiten von Untergründen,
- Bekleiden von Flächen mit Wand-Trockenputz,
- Herstellen von Putzen für unterschiedliche Anwendungszwecke und Durchführen von Drahtputzarbeiten,
- Ziehen von Stuckprofilen am Tisch,
- Zuschneiden, Versetzen und Einputzen von Stuckprofilen,
- Setzen von Wänden aus Gipswandbauplatten,
- Herstellen von Montagewänden im Rahmen des Trockenbaus, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten,
- Einbauen von vorgefertigten Bauteilen,
- Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz,
- Feststellen von Schäden im Rahmen von Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten,
- Ermitteln von Ursachen und Durchführen von Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten,
- Selbständiges Ausführen der Arbeiten auf der Grundlage von technischen Unterlagen und von Arbeitsaufträgen allein und in Kooperation mit anderen,
- Planen und Koordinieren der Arbeit,
- Einrichten von Baustellen,
- Festlegen der Arbeitsschritte und Ergreifen von Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz auf der Baustelle,.
- Prüfen der Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung, Dokumentieren der Arbeiten und Räumen des Arbeitsplatzes,
- Einsetzen von Geräten und Maschinen
- Auf und Abbauen von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten,
- Einmessen von Bauwerken und Bauteilen.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Ausbauarbeiter und Ausbaufacharbeiterinnen mit Schwerpunkt Stuckateurarbeiten sind vor allem in handwerklichen und industriellen Betrieben des Ausbaugewerbes, insbesondere im Stuckateurgewerbe tätig.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B DQR-Niveau 3 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" - Deutscher EQR - Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK), Berlin)</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Estrichleger/-in, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in, Stukkateur/-in, Trockenbaumonteur/-in, Vorarbeiter, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in, Zimmerer/-in, Polier</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung Bauwirtschaft vom 02.06.1999 (BGBl. I S. 1102) 1. VO zur Änderung der VO über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 02.04.2004 sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 05.02.1999), (BAntz. Nr 214a vom 12.11.1999)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 2 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de